



Stadt Schmallebenberg

Informationen zum Winterdienst



Stadt Schmallebenberg, Unterm Werth 1,
57392 Schmallebenberg

➤ **Wer muss überhaupt Schnee räumen?**

Fahrbahn: Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen ist grundsätzlich der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.
(Bundes- und Landesstraße = Landesbetrieb Straßenbau NRW, Kreisstraßen = Hochsauerlandkreis, Gemeindestraßen = Stadt Schmallenberg)

Gehweg: Der Winterdienst auf den Gehwegen ist durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schmallenberg auf die Anlieger übertragen worden. Das heißt, dass die Gehwege durch die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke geräumt werden müssen.
(Dies gilt auch für Fuß-/Verbindungswege)

➤ **Wann und wie oft muss ich den Gehweg räumen?**

In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Sollte es tagsüber immer wieder schneien oder glatt werden, muss auch immer wieder „nachgeräumt“ und „nachgestreut“ werden.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

➤ **In welchem Umfang muss ich den Gehweg räumen?**

Die Gehwege müssen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee bzw. Eisglätte freigehalten werden. In der Regel muss soviel vom Gehweg freigeräumt und bestreut werden, dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können. Das entspricht in etwa einem Streifen von 1 Meter.

Auch wenn zwischen dem Gehweg und dem Privatgrundstück ein öffentlicher Grünstreifen liegt, ist grundsätzlich der private Anlieger verpflichtet, wenn eine Erschließung über den Grünstreifen möglich ist.

In Bereichen, in denen es keinen Gehweg gibt, muss ein Streifen von 1 Meter Breite auf der Straße vor dem Grundstück geräumt und bestreut werden.

An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Eis und Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

➤ **Was ist, wenn ich selbst der Räum- und Streupflicht nicht nachkommen kann?**

Ältere Menschen, Kranke, oder Berufstätige haben oft nicht die Möglichkeit, der Räum- und Streupflicht nachzukommen. Trotzdem müssen die Gehwege geräumt werden. Ist der Räumpflichtige nicht in der Lage, selbst zu räumen und zu streuen, so muss er eine geeignete Person mit dem Winterdienst beauftragen.

➤ **Womit muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?**

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld einzugreifen.

➤ **Welche Streumittel darf ich einsetzen?**

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall muss das Streumittel eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Bei Salznutzung sollte auf einen größtmöglichen Abstand zu angrenzenden Bepflanzungen geachtet werden.

➤ **An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Weitere Auskünfte erhalten Sie

- bei Fragen zur Räum- und Streupflicht:

Ordnungsamt
Christopher Siepe
02972/980-239
christopher.siepe@schmallenberg.de

- bei Fragen zum städtischen Winterdienst:

Städt. Bauhof
Matthias Bernhardt
02972/980-309
matthias.bernhardt@schmallenberg.de

➤ **... und noch ein Hinweis:**

Eine Räum- und Streupflicht besteht auf **Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaft** grundsätzlich nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen. Für die Wichtigkeit und Bedeutung der Straße kommt es insbesondere auf das Verkehrsaufkommen und die örtlichen Verhältnisse an. Trotzdem ist die Stadt Schmallenberg im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bemüht, auch bei winterlichen Verhältnissen den Bürgerinnen und Bürgern möglichst überall gute Straßenverhältnisse zu bieten. In Welcher Reihenfolge die Straßen durch die Stadt Schmallenberg geräumt werden, hängt vom Grad der Gefährlichkeit ab. Das heißt, Schulwege und steile Strecken haben zum Beispiel Vorrang. Daher bittet die Stadt Schmallenberg um Verständnis, dass der Räum- und Streudienst nicht überall gleichzeitig sein kann.

Winterdienst in der Stadt Schmalleberg

- Zuständigkeiten und Anforderungen auf einen Blick -

Fläche mit Verkehrsfunktion	Zuständigkeit	Art und Umfang der Räumpflicht
Bundes- und Landesstraßen	außerorts: Straßen NRW	gemäß der Prioritätenstufe entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen zu den Zeiten, in denen besondere Verkehre es erfordern
	innerorts: Stadt Schmalleberg (*1)	gemäß der Prioritätenstufe entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen zu den Zeiten, in denen besondere Verkehre es erfordern
Kreisstraßen	außerorts: Hochsauerlandkreis	gemäß der Prioritätenstufe entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen zu den Zeiten, in denen besondere Verkehre es erfordern
	innerorts: Stadt Schmalleberg (*1)	gemäß der Prioritätenstufe entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen zu den Zeiten, in denen besondere Verkehre es erfordern
Gemeindestraßen	Stadt Schmalleberg	gemäß der Prioritätenstufe entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen zu den Zeiten, in denen besondere Verkehre es erfordern
Radwege	außerorts: Straßenbaulastträger (*2)	entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen; kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird
	innerorts: Stadt Schmalleberg (*2)	entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen; kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird
Gemeinsamer Geh-/Radweg	außerorts: Straßenbaulastträger (*2)	entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen; kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird
	innerorts: Anlieger	7h-20h gefallener Schnee und entstandene Glätte ist nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen; nach 20h gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7h, sonn- und feiertags bis 9h des folgenden Tages zu beseitigen
Gehwege/Fußwege	Anlieger	7h-20h gefallener Schnee und entstandene Glätte ist nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen; nach 20h gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7h, sonn- und feiertags bis 9h des folgenden Tages zu beseitigen
Bushaltestellen	Anlieger	so freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist
Sonst. öffentl. Flächen, wie z. B. Parkplätze	Stadt Schmalleberg	nachrangig

(*1) Grundsätzlich liegt der Winterdienst innerhalb der Ortsdurchfahrten in der Zuständigkeit der Stadt Schmalleberg. Im gesamten Stadtgebiet werden jedoch sämtliche klassifizierten Ortsdurchfahrten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) aufgrund von Vereinbarungen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger (Straßen NRW oder HSK) geräumt.

(*2) Aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Stadt Schmalleberg und dem jeweiligen Straßenbaulastträger wird bei einzelnen Radwegen von dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung abgewichen. Dies hat i. d. R. wirtschaftliche Gründe.